

gehend von dem Privileg Alexanders III. von 1162 (JL. 10 764), mit welchem der Papst der Kirche von Mailand unter anderem die Orte Rapallo, Uscio, Camogli und Recco an der Riviera von Genua bestätigt, mit den Versuchen Genuas, Mailand den Besitz Reccos streitig zu machen, die schließlich unter Benützung des Vertrages Genuas mit Friedrich I. (Const. 1, Nr. 211) zum Erfolg führten. Vf. vermutet, daß die ausdrückliche Nennung der ligurischen Orte im Privileg Alexanders eine Folge dieses Vertrages gewesen sei. Giovanni De Vergottini, der sich schon verschiedentlich mit der Frage der Ansprüche der Kommunen des Kirchenstaates auf die Herrschaft über den umliegenden *comitatus* beschäftigt hat, erörtert sie (Contributo alla storia della comitatina nza nello Stato della Chiesa, S. 117—126) erneut an Hand von zwei konkreten Beispielen, einmal an dem Streit zwischen Orvieto und der Kurie um den Besitz verschiedener Kastele im Jahre 1296 und zweitens an den Auseinandersetzungen zwischen Rimini und dem Rektor der Romagna im Jahre 1302 wegen einiger Orte, die das erstere für sich in Anspruch nahm. Eine interessante Studie über die Staatstheorien Rogers II. bringt Antonio Marongìù, Concezione della sovranità di Ruggero II (S. 127—144). Er hebt hervor, daß der König in seinem Reich als einziger Gesetzgeber bereits lange vor dem Aufkommen der Formel *rex imperator in regno suo* eine kaisergleiche Stellung für sich in Anspruch genommen hat. Mit dem von der Société d'histoire des droits de l'antiquité 1952 gefaßten Plan, eine umfassende Geschichte des Römischen Rechts im MA. als Gemeinschaftsarbeit europäischer Gelehrter schreiben zu lassen, macht Ugo Nicolini, Intorno al progetto di una nuova storia del Diritto Romano nel Medio Evo (S. 175—188), bekannt und gibt eine vorläufige Disposition des großen Vorhabens. Antonio Rota, L'influsso civilistico nella concezione dello stato di Giovanni Salisberiese (S. 209—226), geht den Spuren römischrechtlicher Einflüsse nach, denen Johannes von Salisbury in der im Polycraticus entwickelten Staatstheorie unterlegen ist. Eine Untersuchung des Gebrauches des Wortes *aequitas* in verschiedenen römischrechtlichen Schriften aus der Zeit vor Irnerius bringt Ginevra Zanetti, Carattere canonico dell'*aequitas* nella letteratura civilistica preirneriana (227—245), zu dem Ergebnis, daß der Begriff aus dem kanonischen Recht in das Jus civile gelangt ist. Einen wichtigen Beitrag zur Frage der Entstehung der beiden langobardischen Herzogtümer Benevent und Spoleto, besonders des letzteren, bietet die auf eindringender Kenntnis aller erreichbaren Quellen aufgebaute Arbeit von Gian Piero Bognetti, Tradizione longobarda e politica bizantina nelle origini del Ducato di Spoleto (S. 269—305). Sie gipfelt in der Erkenntnis, daß sie nicht vorgeschobene Stützpunkte des langobardischen Reiches waren, sondern daß ihre ersten Herzoge Truppenführer in byzantinischem Sold gewesen sind, die sich mit Unterstützung von Konstantinopel in diesen Territorien Herrschaften ausbauten und erst nach der Schwächung der oströmischen Stellung in Italien in den alten Volksverband zurücktraten. Aus einer byzantinischen Quelle gelingt dem Vf. der Nachweis, daß der Herzog Ariulf von Spoleto 582 Kriegsdienste gegen die Perser geleistet hat. Einige Artikel, die mehr das Interesse des Rechtshistorikers als das unsrige berühren, seien wenigstens mit den Titeln angeführt: Silvio Pivano, Origine e primi sviluppi del contratto di precaria (S. 69—77); Romualdo Trifone, Il „Privilegium primipilare“ e la sua osservanza nel Regno di Napoli (S. 79—84); Pietro Vaccari, „Accomendacio e societas“ negli atti dei notai liguri del XIII secolo (S. 85—97); Carlo Guido Mor, La divisione in paragrafi delle leggi del Digesto, contributo alla storia della scuola di Bologna (S. 145—162); Emilio Nasalli Rocca, Note sulle „ingrossazioni“ nell'Emilia occidentale (S. 163